

Code of **CONDUCT**

für Lieferanten und Business Partner



Version: 1.0
Gültig ab: 1. Mai 2015
Kontakt: KROLL Fahrzeugbau-Umwelttechnik GmbH
Wilhelm-Röntgen-Straße 2-4
46569 Hünxe

INHALT

Vorwort	2
Anwendungsbereich	3
1 Unternehmerische Verantwortung	3
2 Umwelt- und Klimaschutz	4
3 Transparente Geschäftsbeziehungen	5
4 Faires Marktverhalten	5
5 Schutz von Daten, Geschäftsgeheimnissen und Unternehmensvermögen	6
6 Legal consequences of violating the KROLL Supplier and Business Partner Code of Conduct	6

VORWORT

KROLL ist ein seit vielen Jahren global tätiges Unternehmen mit einer langen Tradition. Als ein solches Unternehmen trägt KROLL unternehmerische Verantwortung gegenüber Kunden, Mitarbeitern, Kapitalgebern und der Öffentlichkeit sowie gegenüber der Umwelt. Zu dieser unternehmerischen Verantwortung gehört, dass KROLL sich jederzeit und überall an geltende Gesetze hält, ethische Grundwerte respektiert und nachhaltig handelt.

Für KROLL gelten die „Anforderungen des ROTHENBERGER Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“. Diese finden Sie unter folgendem Link:
<http://www.rothenberger.com/de/metanavigation/rechtliches/supplier-code-of-conduct-ro-scoc/>

Die „Anforderungen des ROTHENBERGER Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“ werden durch die nachfolgenden Grundprinzipien ergänzt.

KROLL wird der Verantwortung gegenüber Kunden, Lieferanten, Partnern, Mitarbeitern und der Gesellschaft gerecht und sieht sich den zehn Prinzipien des UN GLOBAL COMPACT (<https://www.globalcompact.de/de/ueber-uns/Dokumente-Ueber-uns/DIE-ZEHN-PRINZIPIEN-1.pdf>) verpflichtet.

Außerdem sieht sich die ROTHENBERGER Gruppe den in den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO festgelegten Standards und insbesondere die sog. Kernarbeitsnormen (<http://www.ilo.org/declaration/thedeclaration/textdeclaration/lang--en/index.htm>) sowie den UN-Konventionen über die Rechte des Kindes und zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen und den OECD-Richtlinien für internationale Unternehmen verpflichtet.

Mit diesem vorliegenden Supplier Code of Conduct (SCoC) werden die Grundsätze und Anforderungen der KROLL Gruppe an ihre Lieferanten und Business Partner, d.h. an jeden Vertragspartner, der KROLL mit Waren, Materialien und/oder Dienstleistungen versorgt, sowie deren Mitarbeiter definiert, welche sich mit der Unterzeichnung dieses SCoC verpflichten verantwortungsvoll zu handeln und sich an die in diesem SCoC aufgeführten Grundprinzipien zu halten. Dieser SCoC stellt einen Mindeststandard dar der Situationen vorbeugen soll, die die Integrität von Unternehmen und Mitarbeiter in Frage stellen können.

KROLL behält sich das Recht vor bei Bedarf die Anforderungen dieses SCoC zu ändern. In diesem Fall erwartet die KROLL Gruppe von ihren Lieferanten, solche angemessenen Änderungen zu akzeptieren.

ANWENDUNGSBEREICH

Entsprechend der von KROLL verfolgten Corporate Responsibility-Strategie erwartet KROLL, dass auch Lieferanten (d.h. jeder Vertragspartner, der KROLL mit Waren, Materialien oder Dienstleistungen versorgt) und Business Partner (dazu zählen Geschäftspartner mit Mittler- oder Repräsentationsfunktion, die im Interesse oder Auftrag von KROLL tätig sind, wie z.B. Berater, Vermittler, Handelsvertreter, Vertragshändler/Importeure, Jointventure- und Konsortialpartner etc.) sowie deren Mitarbeiter verantwortungsvoll und sich den in diesem KROLL Code of Conduct für Lieferanten und Business Partner aufgeführten Grundprinzipien verpflichten. Sofern die Lieferanten oder Business Partner im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit KROLL Dritte

(z.B. Subunternehmer oder Vertreter) beauftragen, erwartet KROLL, dass sich diese Dritten ebenfalls mit den in diesem KROLL Code of Conduct für Lieferanten und Business Partner festgelegten Grundprinzipien verpflichten.

KROLL behält sich das Recht vor, im Einzelfall die Einhaltung der im Nachgang genannten Anforderungen beim Lieferanten oder Geschäftspartner durch Experten nach vorheriger Ankündigung und in Anwesenheit von Vertretern des Geschäftspartners, zu den regulären Geschäftszeiten und im Einklang mit dem jeweils anwendbaren Recht, insbesondere unter Beachtung der Datenschutzgesetze, vor Ort zu prüfen.

1 | UNTERNEHMERISCHE VERANTWORTUNG

Aus der unternehmerischen Verantwortung ergibt sich die Verpflichtung zur Einhaltung des Rechts und aller geltenden Gesetze. KROLL erwartet von Lieferanten und Business Partnern insbesondere die Einhaltung folgender Grundprinzipien:

Menschenrechte

Die Lieferanten und Business Partner von KROLL achten und schützen die weltweit geltenden Vorschriften zum Schutz der Menschenrechte als fundamentale und allgemeingültige Vorgaben. Dazu zählt insbesondere auch, dass die Lieferanten und Business Partner von KROLL weder Zwangsarbeit noch Kinderarbeit einsetzen. Die Lieferanten und Business Partner beachten die in den ILO-Konventionen 138 und 182 festgelegten Vorschriften zum gesetzlichen Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Die Lieferanten und Business Partner von KROLL diskriminieren nie aufgrund von ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Alter,

Behinderung, sexueller Orientierung, politischer Einstellung, soweit diese auf demokratischen Prinzipien und Toleranz gegenüber Andersdenkenden beruht, oder sonstiger geschützter Merkmale, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

Vereinigungsfreiheit

Das Grundrecht aller Mitarbeiter, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu bilden und ihnen beizutreten, wird anerkannt. Wo dieses Recht durch lokale Gesetze beschränkt ist, sollen alternative, gesetzeskonforme Möglichkeiten der Arbeitnehmervertretung gefördert werden.

Produktsicherheit

Die Lieferanten und Business Partner von KROLL beachten alle jeweils anwendbaren produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften und Vorgaben, insbesondere die gesetzlichen Vorgaben betreffend die Sicherheit, Kennzeichnung und Verpackung von Produkten sowie die Verwendung gefährlicher Stoffe und Materialien.

Sicherheit am Arbeitsplatz und Arbeitszeiten

Die Lieferanten und Business Partner von KROLL halten sich an die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Sie unterstützen die Weiterentwicklung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Die Arbeitszeit entspricht mindestens den jeweiligen nationalen gesetzlichen Vorgaben bzw. den Mindestnormen der jeweiligen nationalen Wirtschaftsbereiche.

Mindestlohn

Die Lieferanten und Business Partner von KROLL sorgen für eine angemessene Entlohnung ihrer Mitarbeiter, die dem rechtlich gültigen und zu garantierenden Minimum mindestens entspricht. Sollten gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen nicht vorliegen, orientiert sich die Entlohnung an den branchenspezifischen, ortsüblichen tariflichen Vergütungen und Leistungen, die den Beschäftigten und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard sichern.

2 | UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KROLL will einen signifikanten Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten und hat deshalb eine gruppenweite Klimastrategie beschlossen. Von Lieferanten und Business Partnern erwartet KROLL insbesondere die Einhaltung folgender Grundprinzipien:

Einhaltung rechtlicher Vorgaben

Die Lieferanten und Business Partner von KROLL übernehmen Verantwortung im Hinblick auf die Belange des Umweltschutzes und halten sich an alle gesetzlichen Vorgaben betreffend Umweltschutz und Nachhaltigkeit.

Energie- und Ressourceneffizienz steigern

Die Lieferanten und Business Partner von KROLL setzen natürliche Ressourcen sparsam ein und minimieren Umweltbelastungen in ihren Produktionsprozessen und Produkten. Sie leisten einen Beitrag zur Reduktion des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen.

Schaffung und Anwendung von Umweltmanagementsystemen

Die Lieferanten und Business Partner von KROLL verbessern ihre Umweltleistung kontinuierlich. Lieferanten und Business Partner mit Produktionsstandorten führen dazu geeignete Umweltmanagementsysteme ein (zum Beispiel nach ISO 14001 oder EMAS Verordnung der Europäischen Union).

3 | TRANSPARENTE GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN

Offenheit und Transparenz sind der Schlüssel für Glaubwürdigkeit und Vertrauen im geschäftlichen Verkehr. KROLL erwartet von Lieferanten und Business Partnern insbesondere die Einhaltung folgender Grundprinzipien:

Vermeidung von Interessenskonflikten

Die Lieferanten und Business Partner von KROLL treffen ihre Entscheidungen ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien und lassen sich nicht von persönlichen Interessen und Beziehungen beeinflussen.

Korruptionsverbot

Die Lieferanten und Business Partner von KROLL tolerieren keine Korruption. Sie stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter keine Bestechungsgelder, Schmiergelder, unzulässige Spenden oder sonstige unzulässige Zahlungen oder Vorteile gegenüber Kunden, Amtsträgern oder sonstigen Dritten gewähren, anbieten oder von diesen annehmen. Das gilt auch für sog. „Facilitation Payments“ (z.B. rechtswidrige

Zahlungen zur Beschleunigung routinemäßig anfallenden Verwaltungsangelegenheiten).

Geschenke, Bewirtungen und Einladungen

Die Lieferanten und Business Partner von KROLL bieten KROLL Mitarbeitern oder Dritten weder direkt noch mittelbar unangemessene Vorteile in Form von Geschenken, Bewirtungen oder Einladungen zur unzulässigen Beeinflussung an. Auch erbitten und nehmen sie solche unangemessenen Vorteile nicht an.

Staat als Kunde und Umgang mit Behörden

Die Lieferanten und Business Partner von KROLL halten im Umgang mit Regierungen, Behörden und öffentlichen Einrichtungen die strikten gesetzlichen Vorgaben ein. Sie beachten bei der Teilnahme von öffentlichen Ausschreibungen die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben und die Regeln des freien und fairen Wettbewerbs.

Berater und Vermittler

Die Lieferanten und Business Partner von KROLL setzen Berater oder Vermittler nur in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen ein. Sie achten insbesondere darauf, dass die an Berater

oder Vermittler gezahlte Vergütung nur für den tatsächlich erbrachte Beratungs- und Vermittlungsleistungen geleistet wird und die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu der erbrachten Leistung steht.

4 | FAIRES MARKTVERHALTEN

KROLL ist ein fairer und verantwortungsvoller Marktteilnehmer und hält sich an vertragliche Verpflichtungen. KROLL erwartet dies auch von Lieferanten und Business Partnern, insbesondere die Einhaltung folgender Grundprinzipien:

Freier Wettbewerb

Die Lieferanten und Business Partner von KROLL halten sich an geltende Kartellgesetze. Sie treffen insbesondere keine wettbewerbswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern, Lieferanten oder Kunden und missbrauchen keine möglicherweise gegebenen marktbeherrschende Stellung.

Exportkontrolle

Die Lieferanten und Business Partner von KROLL achten auf die Einhaltung aller jeweils geltenden

Gesetze für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen.

Geldwäsche

Die Lieferanten und Business Partner von KROLL unterhalten nur mit solchen Geschäftspartnern Geschäftsbeziehungen, von deren Integrität sie überzeugt sind. Sie achten darauf, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Geldwäsche nicht verletzt werden.

Geschäftsinformationen

Die Lieferanten und Business Partner von KROLL veröffentlichen Geschäftsdaten und berichten über ihre Geschäftstätigkeiten wahrheitsgetreu und im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen.

5 | SCHUTZ VON DATEN, GESCHÄFTS-GEHEIMNISSEN UND UNTERNEHMENSVERMÖGEN

Vertrauliche Daten, Geschäftsgeheimnisse und Unternehmensvermögen müssen geschützt werden. KROLL erwartet von Lieferanten und Business Partnern insbesondere die Einhaltung folgender Grundprinzipien:

Datenschutz

Die Lieferanten und Business Partner von KROLL beachten alle jeweils geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und anderen Betroffenen.

Schutz von Know-how, Patenten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Die Lieferanten und Business Partner von KROLL respektieren das Know-how, die Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von KROLL und Dritten. Sie geben derartige Informationen nicht ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von KROLL oder in sonstiger unzulässiger Weise an Dritte weiter.

Umgang mit Unternehmensvermögen

Die Lieferanten und Business Partner von KROLL respektieren das materielle und immaterielle Vermögen von KROLL und setzen dieses nicht für unlautere oder betriebsfremde Zwecke ein. Sie tragen dafür Sorge, dass ihre Mitarbeiter ebenso wie etwaige im Rahmen der Geschäftsbeziehung von ihnen eingesetzte Dritte (wie Subunternehmer oder Vertreter) das Vermögen von KROLL weder beschädigen noch missbräuchlich – d.h. entgegen den Interessen von KROLL – verwenden.

Sicherheit der internationalen Lieferkette

Die Lieferanten und Business Partner von KROLL haben darauf zu achten, dass die Betriebsstätten und Umschlagsorte, an denen die für KROLL bestimmten Waren produziert, gelagert, be- oder verarbeitet, verladen und befördert werden, im Rahmen einer sicheren Lieferkette vor unbefugten Zugriffen Dritter geschützt sind und das eingesetzte Personal zuverlässig ist.

6 | RECHTSFOLGEN BEI VERSTÖßEN GEGEN DEN KROLL CODE OF CONDUCT FÜR LIEFERANTEN UND BUSINESS PARTNER

Hält sich ein Lieferant oder Business Partner von KROLL nicht an die in diesem Code of Conduct niedergelegten Grundprinzipien, ist KROLL berechtigt, die Geschäftsbeziehung zu diesem Lieferanten oder Business Partner durch außerordentliche Kündigung zu beenden. Es liegt im Ermessen von KROLL auf derartige

Konsequenzen zu verzichten und stattdessen alternative Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Lieferant oder Business Partner glaubhaft versichert und nachweisen kann, dass er unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Vermeidung zukünftiger Verstöße eingeleitet hat.